



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 21

Freitag, den 24. Mai

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 103

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Aufwandsentschädigung der Schiedsperson und des Vertreters / der Vertreterin. 104

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 321 (südlich Gasthauhelmer) ... 103
Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013 104

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Fremdenverkehrsbeitragsatzung, FVBS)..... 104

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0216 (Melle-Klinkenberg-Straße) der Gemeinde Marienhafte 106

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Flugplatz Emden GmbH, Gorch-Fock-Straße 103, 26721 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Vergrößerung des Grabenprofils, einer Uferbefestigungsanlage und einer Dammstelle mit Verrohrung in der Gemarkung Emden, Flur 7, Flurstücke 54/3, 54/4 und 96/55, gestellt.

12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 16.05.2013

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 321 (südlich Gasthauhelmer)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 13.12.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.321 (südlich Gasthauhelmer) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Inhalt des B-Planes ist die Ausweisung eines Wohnbaugbietes.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 24.05.2013 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

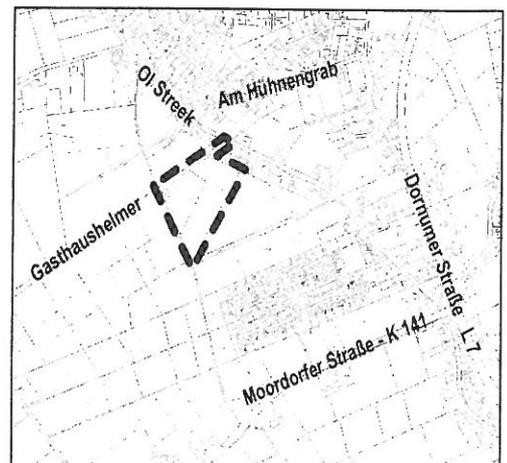
Aurich, den 10.05.2013

Stadt Aurich
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kuiper

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 13.05.2013 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 366 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 366 v. H.
2. Gewerbesteuer 364 v. H.

Wiesmoor, 14.05.2013

Meyer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Aufwandsentschädigung der Schiedsperson und des Vertreters / der Vertreterin

Aufgrund der §§ 10 u. 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSSchÄG) vom 01.12.1989, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 13.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter richtet die Stadt Wiesmoor ein Schiedsamt ein und unterhält es.
2. Die Schiedsperson der Stadt Wiesmoor erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 300,00. Der/die Vertreter/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00.
3. Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen sowie des Verdienstauffalls). Im Rahmen des Erfordernisses entscheidet die Stadt Wiesmoor über die Bereitstellung von Sachmitteln und Diensträumen.
4. Bei Fortbildungsmaßnahmen und Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Wiesmoor, den 13.05.2013

Meyer
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVBS)

Aufgrund des §10 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 17.04.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

- (1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Inselgemeinde Juist (im Folgenden: Gemeinde) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Gemeindeglieder zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Gemeinde geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) Förderung des Fremdenverkehrs:
 - zu 81 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - zu 5 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
 - zu 14 % durch Fremdenverkehrsbeiträge;
 - b) Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen:
 - zu 27 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - zu 64 % durch Kurbeiträge,
 - zu 6 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
 - zu 3 % durch Fremdenverkehrsbeiträge.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Gemeindegebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erforderlichen Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen.
- (3) Als im Gemeindegebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Abs. 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die wirtschaftlichen Vorteile werden bemessen nach der vom Fremdenverkehr gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Dieser wird errechnet aus der Summe der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe aller Entgelte (abzüglich der Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Gemeindegebiet erzielt gilt, jeweils im Rahmen des § 2 Abs. 3, der Umsatz aus jeder dort begründeten Leistungspflicht, ansonsten aus jeder dort erfüllten Leistungspflicht. Maßgeblich ist der im Vorvorjahr des Erhebungsjahres (§ 5) erzielte Umsatz. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Gemeindegebiet später als im Vorvorjahr begonnen, so ist der im Vorjahr erzielte Umsatz maßgeblich; wurde die Tätigkeit im Erhebungsjahr aufgenommen oder beendet, so ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz

maßgeblich. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird. Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.

- (3) Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

**§ 4
Beitragsatz**

Der Beitragsatz beträgt 3,04 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

**§ 5
Erhebungsjahr sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem der Aufwand im Sinne des § 1 anfällt und umzulegen ist und die Voraussetzungen der Beitragspflicht im Sinne des § 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.
- (3) Die Beitragsschuld bzw. der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

**§ 6
Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Gemeinde auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erklärten Umsätze durch Vorlage der betreffenden Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, der die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung sowie der entsprechenden Steuerbescheide nachzuweisen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (i.S.v. § 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - Umsatz anhand der Umsätze vergleichbarer Betriebe schätzen.
- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichten bezeichnenden Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

**§ 7
Vorausleistung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für das laufende Erhebungsjahr Vorausleistungen auf den Fremdenverkehrsbeitrag. Sie sind fällig in drei Raten am 15.05., am 15.07. und am 15.09. des laufenden Erhebungsjahres. Abweichend von Satz 2 werden im Erhebungsjahr 2013 die Vorausleistungen am 15.08.2013 und 15.10.2013 fällig.
- (2) Die Vorausleistungen werden, sofern sie nicht nach Satz 2 angepasst werden, nach dem für das vorangegangene Erhebungsjahr festgesetzten Beitragsanspruch bemessen. Die Bemessung kann an im laufenden Erhebungsjahr voraussichtlich abweichende Verhältnisse des beitragspflichtigen Betriebes angepasst werden, auf begründeten Antrag hin muss sie angepasst werden.

**§ 8
Beitragsfestsetzung und -fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags für das abgelaufene Erhebungsjahr nebst Heranziehung zu Vorausleistungen für das laufende Erhebungsjahr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf den festgesetzten Beitragsanspruch werden die für das betreffende Erhebungsjahr entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Der sich nach Abs. 2 ergebende Fremdenverkehrsbeitragsanspruch bzw. -erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 9
Kleinbetragsgrenze**

Ergibt sich für das Erhebungsjahr ein Beitragsanspruch von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von der Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre ein Beitragsanspruch von mindestens 5,00 € ergibt

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistungen nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig (§ 18 Abs. 1 u. 2 NKAG) und kann zu einer Geldbuße bis zu 10.000 € herangezogen werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist vom 03. September 1996 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 29.11.2004 außer Kraft

Ausgefertigt:

Juist, den 18.04.2013 (Siegel)

(Patron)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages bei der Inselgemeinde Juist

1	2	3	4
BA-Nr.	BA-Bezeichnung	Vorteilssatz	Gewinnsatz
A. Unterkunft			
A01	Hotel/Pension m. Halb- oder Vollpension	95%	5%
A02	Hotel garni/Pension m. Frühst.	95%	8%
A03	Private Zimmervermietung o. Frühst.	100%	15%
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz bis 30 T€	100%	17%
A05	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz über 30 T€	100%	13%
A06	Jugendherberge, Erholungsheim	100%	1%
A07	Kur-/Rehaklinik	100%	1%
A08	sonstige Unterkunftsgewährung an wechselnde Gäste	100%	9%

B.	Gastronomie		
B01	Restaurants	90%	8%
B02	Cafés, Eisdielen, Bistros	90%	9%
B03	Schankwirtschaften	80%	11%
B04	Imbisshallen (auch Stehpizzerien etc.)	80%	10%
B05	Bars, Tanz-, Vergnügungslokale	90%	7%
B06	sonstige Gastronomiebetriebe	90%	9%
C.	Einzelhandel mit überwiegender, unmittelb. Vorteil		
CA	Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln		
CA01	Bäckereien, Konditoreien, Backwaren-Eh.	75%	7%
CA02	Fleischereien, Fleischwaren-Eh.; Fische, Fischerzeugnisse	75%	4%
CA03	Getränke	75%	3%
CA04	Obst, Gemüse	75%	7%
CA05	Reformwaren, Bio-Lebensmittel	75%	3%
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee (einschl. Zubehör), Spirituosen, reisegebietspezifische Spezialitäten	75%	6%
CA07	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs-/Genussmittel	75%	3%
CA08	sonstiger Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln	75%	5%
CB	Einzelhandel mit sonstigen Waren		
CB01	Apotheken	60%	4%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren	75%	5%
CB03	Bücher, Schreib- und Papierwaren (einschl. ggf. Nebensortiment Ansichtskarten, Kleinspielzeug, Deko-Artikel etc.)	75%	4%
CB04	Drogerien, Parfümerien	75%	3%
CB05	Fahrrad-/zubehörhandel und -reparatur	75%	4%
CB06	Foto/Optik einschließl. Handys u. Zubehör sowie branchentyp. Nebensortiment Fotokarten, Bildbände etc.	75%	5%
CB07	Geschenkartikel, kunstgewerbli. Artikel, Glas-, Keramik-, Holzschnitzwaren, Souvenirs	75%	6%
CB08	Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte (einschl. ggf. Nebensortim. Handys u. Zubehör)	75%	4%
CB09	Heim-, Haustextilien, Kurzwaren, Handarbeitswaren	75%	4%
CB10	Kunstgegenstände (auch selbst gefertigte), Antiquitäten	75%	7%
CB11	Möbel, Einrichtungsgegenstände	75%	3%
CB12	Unterhaltungselektronik einschließl. Handys u. Zubehör, Ton-/Bildträger	75%	4%
CB13	Schmuck-, Uhren, Edelsteine	75%	7%
CB14	Sport- und Spielwaren	75%	4%
CB15	Tabakwaren, Zeitschriften (einschl. ggf. Zusatzsortim. Spirituosen, vgl. CA06)	75%	2%
CB16	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung nicht Nahrungsmittel	75%	4%
CB17	sonstiger Einzelhandel m. überwiegender, unmittelb. Vorteil	75%	4%
D.	Freizeit/Unterhaltung		
D01	Ausstellungen, Museen, Messen	100%	2%
D02	Bootsliegeplatz-Vermietung	100%	1%
D03	Bücherei, Leihbücherei, Videothek	80%	8%
D04	Fahrrad-, Kinderkarren-, Freizeit- u. Sportgerätevermietung (sofern nicht mit D08)	100%	21%
D05	Reitpferde-/Pony-Vermietung (auch Führreiten)	100%	10%
D06	Schwimmbäder, Spaßbäder	90%	1%
D07	Spielautomatenbetrieb	80%	6%
D08	Sportschulen (z.B. Segel-, Windsurfing usw.), incl. evtl. Geräteverleih u. -verkauf	100%	16%
D09	Spiel- u. Sporteinrichtungen (Trampolin, Bungee, Hüpfburg, Minigolfplatz etc.)	100%	4%
D10	Strandkorb-/zelt-Vermietung	100%	10%
D11	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	90%	6%
D12	Watt-/Insel-/Fremdenführer	100%	28%
D13	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen (wie z.B. Mal-, Töpferkurse, sonstige Anleitung für eigenkünstler. Betätigung und Freizeitgestaltung)	100%	9%
E.	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:		
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege:		
EA01	Arztpraxen, alle Fachrichtungen (außer Zahn- u. Veterinärmed.)	20%	26%
EA02	Badeärztlichkeit (gesondert, neben EA01)	80%	26%
EA03	Fitness-/Wellness- u. Gesundheitsberatung	80%	21%
EA04	Friseursalons	60%	13%
EA05	Heilpraxen	50%	24%
EA06	Kosmetik-, Hand-, Fußpflege-, Wellnessmassagepraxis	60%	14%
EA07	Kurmittelhäuser	100%	5%
EA08	Physiotherapie-, medizin. Massage-, Bäderpraxis	80%	18%
EA09	Saunabetriebe, Sonnenstudios	90%	6%
EA10	Tierarztpraxen	10%	16%
EA11	Zahnarztpraxen	10%	17%
EA12	sonstige Betriebe zur Gesundheits- und Körperpflege	60%	17%
EB	sonstige:		
EB01	Gepäckbeförderung für Gäste (nicht: allg. Güterbeförderung, vgl. FA08)	100%	15%
EB02	Luftverkehrsunternehmen	80%	4%
EB03	Personenbeförderung im Landverkehr	80%	16%
EB04	Postdienstleistungen	60%	1%
EB05	Reisebüro	90%	8%
EB06	Schiffahrt, Ausflugs-	100%	6%
EB07	Schiffahrt, Linien-	90%	6%
EB08	sonstige Dienstleistung mit überwiegender, unmittelb. Vorteil (z.B. Eventagentur, Internet-Café, Lottoannahme usw.)	80%	8%

F.	Zulieferung:		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur		
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Tapeten, Fußbodenbeläge, Gartenbedarf	60%	4%
FA02	Blumen-/Pflanzenhandel	60%	7%
FA03	Brennstoffhandel	50%	2%
FA04	Computer-Hard- u. Software-, Büromaschinenhandel	60%	5%
FA05	Druckerei, Verlag	70%	7%
FA06	Entsorgungsunternehmen	70%	8%
FA07	Großhandel m. Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	70%	2%
FA08	Güterbeförderung (Land- oder Schiffsverkehr)	70%	9%
FA09	Schlüsseldienst	80%	13%
FA10	Telekommunikationsunternehmen	60%	2%
FA11	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsimmobilien an Betriebe der Gruppe A. oder der Gruppe D.	95%	27%
FA12	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsimmobilien an Betriebe der Gruppe B.	90%	27%
FA13	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsimmobilien an Betriebe der Gruppe C.	75%	27%
FA14	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsimmobilien an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	60%	27%
FA15	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-)	70%	3%
FA16	sonstige Warenzulieferung oder Infrastrukturleistung	70%	11%
FB.	Bauwirtschaft:		
FB01	Architektur-, Ingenieurbüros	60%	22%
FB02	Bauunternehmen	60%	6%
FB03	Dachdeckerei	60%	5%
FB04	Elektroinstallation	60%	8%
FB05	Fliesen- und Plattenlegerei	60%	11%
FB06	Gartenbau/-pflege	60%	6%
FB07	Glaserei	60%	10%
FB08	Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei	60%	7%
FB09	Maler, Lackierer	60%	11%
FB10	Metallwarenherstellung, Schlosserei, Schmiede, Schweißerei	60%	7%
FB11	Raumausstattung	60%	8%
FB12	Tischlerei	60%	6%
FB13	Verputzerei, Gipserei, Stuckateur	60%	13%
FB14	Zimmerei, Ingenieurholzbau	60%	6%
FB15	sonstige Bauwirtschaftsbetriebe	60%	8%
FC.	Dienstleistungen		
FC01	EDV-/IT-Dienstleistungen, Webdesign	60%	16%
FC02	Fotografen	70%	12%
FC03	Gebäudereinigung	70%	16%
FC04	Geld- und Kreditinstitute	70%	4%
FC05	Handelsvermittlung/-vertretung von Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	75%	16%
FC06	Hausmeisterdienste, techn. Immobilienbetreuung (einschl. Gartenpflege)	70%	13%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	70%	20%
FC08	Mietvermittlung, Verwaltung von Ferienwohnobjekten	100%	12%
FC09	Rechtsanwalts-, Notarkanzlei	50%	23%
FC10	Reinigung, Wäscherei, Heißmangel	80%	6%
FC11	Schornsteinreinigung	70%	20%
FC12	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	60%	19%
FC13	Unternehmens-, Finanzberatung	60%	17%
FC14	Versicherungsvermittlung, -agentur	50%	16%
FC15	Werbeagentur	70%	14%
FC16	sonstige Dienstleistung mit überwiegender, mittelb. Vorteil (z.B. Buchführung, Übersetzung, Schreibarbeiten, Büroorganisation usw.)	70%	15%

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0216 (Melle-Klinkenberg-Straße) der Gemeinde Marienhaf

Der Rat der Gemeinde Marienhaf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0216 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Grund der 1. Änderung ist die Ausweisung einer öffentlichen Fläche als Kinderspielfeld. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (s. nächste Seite).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Marienhaf, Am Markt 10, 26529 Marienhaf während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

26529 Marienhafe, 15. Mai 2013

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
Ihmels

